KATHOLISCHE KIRCHE
KRANENBURG – NIEL – WYLER – ZYFFLICH

KREUZ fidel

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT (ISK)

ZUR PRÄVENTION SEXUELLER GEWALT

Seelsorgeeinheit
St. Peter und Paul, Kranenburg
St. Bonifatius, Niel
St. Johannes Baptist, Wyler
St. Martin, Zyfflich

präventi n
im bistum münster

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

Impressum

Seelsorgeeinheit
St. Peter und Paul – Kranenburg
St. Bonifatius – Niel
St. Johannes Baptist – Wyler
St. Martin – Zyfflich
Pfarrbüro: Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg,
Telefon: 02826 -226
(Öffnungszeiten: donnerstags und freitags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
E-Mail: stpeterundpaul-kranenburg@bistum-muenster.de
Internet: www.kirche-kranenburg.de

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

Steuergruppe „Institutionelles Schutzkonzept“

Dechant Christoph Scholten
Dr. Andrea Spans
Dipl.-Soz.Päd. Marga Cox

unter Beteiligung aller ehren- und hauptamtlicher Mitarbeitenden, die mit den Kindern und Jugendlichen in unserer Seelsorgeeinheit zusammenarbeiten.

Präventionsfachkraft

Dipl.-Sozialpädagogin
Marga Cox
Telefon: 01514 011 5119
E-Mail: cox-m@bistum-muenster.de

Im August 2022 von den Kirchenvorständen der
vier Pfarreien verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Impressum **2**
Steuergruppe „Institutionelles Schutzkonzept“ 2
Präventionsfachkraft 2
Inhaltsverzeichnis **3**
Vorwort **4**
Risiko/Situationsanalyse **5**
Unsere Kindergärten St. Elisabeth in Kranenburg und St. Martin in Zyfflich 5
Ferienmaßnahmen: CJK-Ferienlager, Zeltlager Kranenburg, Messdiener und Katechesen 5
Der Kinder- und Jugendchor 6
St. Johannes-Stift Kranenburg GGmbH 6
Personalauswahl und -entwicklung **7**
Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende gilt außerdem: 7
Für ehrenamtliche Mitarbeitende gilt außerdem: 7
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung **8**
Erweitertes Führungszeugnis 8
Selbstauskunftserklärung 8
Verhaltenskodex **9**
Sprache, Wortwahl und Kleidung 9
Gestaltung von Nähe und Distanz 9
Beachtung der Intimsphäre – bei Übernachtungen 10
Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen) 11
Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 11
Melde- und Beschwerdewege **12**
Ansprechpartner der katholischen Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler, Zyfflich 12
Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs 13
Anlaufstellen und Beratungsangebote: 13
Qualitätsmanagement **15**
Präventionsschulungen **15**
Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsen **16**
Handlungsleitlinien **16**
Schlusswort **16**
Anhang **18**

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Kirchenvorstände, der Rat der Seelsorgeeinheit und die Gemeinderäte unserer vier Pfarreien St. Peter und Paul, Kranenburg, St. Bonifatius, Niel, St. Johannes Baptist, Wyler und St. Martin, Zyfflich, haben das hiermit vorliegende „Institutionelle Schutzkonzept“ der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich beschlossen. Es dient vor allem dazu, alle Menschen, die in unseren Pfarreien, in unseren Gruppen, Vereinen und Einrichtungen aktiv oder zu Gast sind, für das Thema „Prävention sexueller Gewalt“ zu sensibilisieren, allen einen klaren Orientierungs- und Handlungsrahmen einschließlich der Beschwerdewege vorzugeben und so auch potentielle Täterinnen und Täter abzuschrecken bzw. es ihnen so schwer wie möglich zu machen, Verbrechen und Übergriffe zu begehen bzw. zu vertuschen.

Als Pater Klaus Mertes SJ im Januar 2010 als Direktor des Jesuitengymnasiums St. Canisius-Kolleg Berlin die ersten Fälle sexueller Gewalt aufgedeckt hat, die in den vergangenen Jahrzehnten Jesuiten an Kindern und Jugendlichen seiner Schule verübt hatten, wurde die Mauer des Schweigens und der Vertuschung aufgebrochen, die viele Jahrzehnte den Umgang mit sexueller Gewalt im Raum der Kirche geprägt hatte. Nach und nach ist in den vergangenen 12 Jahren ans Tageslicht gekommen, in welchem Ausmaß katholische Geistliche in Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt und Machtmissbrauch angetan haben. Verbrechen und Übergriffe aus der Vergangenheit und der Gegenwart müssen aufgedeckt und geahndet werden, den Überlebenden umfassende Hilfe zu teil werden und künftig alles Menschenmögliche getan werden, um Verbrechen und Übergriffe zu verhindern – aus allgemein humanistischen Gründen, weil wir uns als Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsstaates verstehen, in dem es keine rechtsfreien Räume (mehr) geben darf und keine Ausnahmen von den Menschenrechten toleriert werden können, aber auch, weil es um die Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses für das Reich Gottes geht! Statt der Erfahrung, dass Jesus Christus „Immanuel“ ist, „Gott mit uns“ (vgl. Mt 1,23 und Mt 28,20), haben Kinder und Jugendliche ausgerechnet im kirchlichen Kontext die „Hölle auf Erden“ erleiden müssen. Ein größerer Gegensatz zwischen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und der Glaubensüberzeugung, dass der Sohn Gottes als Baby zur Welt gekommen ist und als Kind, Jugendlicher und Erwachsener unser irdisches Leben geteilt hat, um uns Anteil an seinem göttlichen Leben zu schenken, ist nicht denkbar: Jesus „stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Mk 9,36f).

Kranenburg, 27. August 2022

Christoph Scholten, dec.

Christoph Scholten, Dechant

Risiko/Situationsanalyse

Bereits im Frühjahr 2018 formulierten die Kirchenvorstände erste Ziele zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK). Es wurde der Beschluss gefasst, dass innerhalb der vier Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit in Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich ein Fragebogen an alle Institutionen, Gruppen und Vereine der Pfarreien und auch an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden gehen soll, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind. Für die Analyse der Ergebnisse des Fragenbogens und die Erarbeitung des ISK wurde eine entsprechende Steuerungsgruppe und eine Präventionsfachkraft festgelegt.

Innerhalb der Gruppen, Vereine und Institutionen fanden im Jahr 2019 aufgrund der ausgehändigten Fragebögen wichtige Auseinandersetzungen mit dem Thema „Prävention sexueller Gewalt statt“, so dass für dieses Thema viele unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden schon sensibilisiert wurden bzw. auch deutlich wurde, dass die Mitarbeitenden überwiegend für ihre Aufgaben qualifiziert und sensibilisiert sind. Nicht zuletzt, da die verpflichtenden Präventionsschulungen des Bistums Münster schon von fast allen Mitarbeitenden absolviert wurden.

Die Ergebnisse der Befragungen und Austauschrunden sind in den Verhaltenskodex eingeflossen und sind im Pfarrbüro abgelegt.

Unsere Kindergärten St. Elisabeth in Kranenburg und St. Martin in Zyfflich

In der Verantwortung des Trägers sind unsere Kindergärten St. Elisabeth in Kranenburg und St. Martin in Zyfflich zusätzlich sowohl vom Bistum Münster als auch vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) verpflichtet, ein ausführliches „Kinderschutzkonzept“ zu erstellen, welches noch weitere Themen beinhaltet (§47 und § 8a SBG VIII) – um frühzeitige und wirksame Instrumente zu implementieren. Beide Kindergärten haben bereits im Jahr 2019 aufgrund des ISK jeweils einen eigenen Verhaltenskodex erstellt.

Ferienmaßnahmen: CJK-Ferienlager, Zeltlager Kranenburg, Messdiener und Katechesen

Insbesondere die beiden Ferienmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde St. Peter und Paul sind schon seit Jahrzehnten für Kinder und Jugendliche eine sehr beliebte Möglichkeit, ihre Sommerferien zu verbringen. Viele Betreuerinnen/Betreuer sind meistens schon als Teilnehmende mitgefahren und insbesondere Traditionen und Rituale stehen für solche Freizeiten.

In der Bewertung hat sich gezeigt, dass insgesamt insbesondere im Hinblick auf die verantwortlichen Betreuerteams eine hohe Sensibilisierung für die Schutzbedürftigkeit der Kinder vorliegt – jedoch insbesondere bei jüngeren und neuen Betreuerinnen/Betreuer eine Sensibilisierung für das Thema wichtig ist.

Themen wie „Einhaltung des Jugendschutzes“ und „die Möglichkeit, sich bei Bedarf Beratung & Hilfe zu holen“ müssen weiter geklärt werden. Denn die Hilfs- und Beschwerdewege sind noch weitgehend unbekannt. Sowohl Kinder als auch Betreuende sollten diese Hilfsangebote kennen, hier erfolgt eine größtmögliche Transparenz.

Die Messdienerinnen und Messdiener treffen sich zusätzlich zum *Dienst am Altar* ca. sechs- bis siebenmal im Jahr zu verschiedenen Aktionen wie zum Beispiel Kegeln, gemeinsames Grillen, Eis essen, Schlittschuhlaufen und ein Jahresausflug zu einem Freizeitpark. Es finden keine Übernachtungen statt. Bei den Aktionen ist außer dem Pastor immer auch mindestens eine Mutter anwesend.

Die Katechesen für die Erstkommunion- und Firmvorbereitung werden vom Pastor geleitet, wobei immer mindestens eine Mutter anwesend ist.

Der Kinder- und Jugendchor

Der Kinder- und Jugendchor trifft sich mit dem Chorleiter einmal wöchentlich im Pfarrheim „Helleg Krüß“ in Kranenburg bzw. in der Kirche zur Probe.

St. Johannes-Stift Kranenburg GGmbH

Das St. Johannes-Stift Kranenburg ist ein Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung. Trägerin der Einrichtung ist die Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Kranenburg. Das St. Johannes-Stift hat ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erstellt und implementiert.

Abschließend kann festgehalten werden, dass aufgrund der Ergebnisse der Befragung und der verschiedenen Austauschrunden wichtige Aspekte für den Verhaltenskodex gewonnen werden konnten. Geplant ist eine regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse und des daraus entstandenen Verhaltenskodexes, den immer alle Mitarbeitenden in der aktuellen Fassung unterzeichnen und sich damit identifizieren müssen.

Personalauswahl und -entwicklung

Die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich tragen jeweils die Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeitende mit der Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die sowohl über die erforderliche fachliche als auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Gruppen und Einrichtungen müssen die Leitungsverantwortlichen auf die persönliche Eignung achten. Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche. Daher haben die Kirchenvorstände der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich gemäß § 4 der Präventionsordnung des Bistums Münster Folgendes beschlossen:

Personen dürfen auf keinen Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2, 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende gilt außerdem:

a. In der Stellenausschreibung wird auf die Präventionsordnung hingewiesen. Es wird bereits erwähnt, dass ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird.
b. „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ wird im Vorstellungsgespräch thematisiert und die Bewerberinnen/Bewerber sollten zu dem Thema Stellung beziehen.
c. Alle haupt- und nebenberufliche Mitarbeitenden unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang 5) und den Verhaltenskodex der Seelsorgeeinheit Kranenburg (siehe Anhang 1).
d. Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen werden zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult.
e. Hauptamtliche und nebenberufliche Seelsorgerinnen/Seelsorger in der Seelsorgeeinheit sind beim Bistum Münster angestellt. Dort werden sie auf Eignung überprüft, dort reichen sie das erweiterte Führungszeugnis ein und nehmen an den Präventionsschulungen teil.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende gilt außerdem:

a. Der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung der Leitung der Gruppen und Einrichtungen – je nach Regelung in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pfarrer bzw. dem Kirchenvorstand.
b. Es findet ein Einführungsgespräch statt, indem auch das Thema Prävention sexualisierter Gewalt besprochen wird.
c. Auf die Teilnahme an einer Schulung (nach Anhang 2) wird im Gespräch hingewiesen.
d. Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor Beginn des Ehrenamtes ausgehändigt.
e. Ehrenamtlich Tätige müssen den Verhaltenskodex (Anhang 1) zur Kenntnisnahme unterschreiben.
f. Ein erweitertes Führungszeugnis wird eingefordert.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 5 der Präventionsordnung des Bistums Münster legen alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen **Hauptamtlichen** in der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies wird in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren wiederholt. Zuständig für die Ablage und Kontrolle ist hier die Zentralrendantur Kleve/Emmerich. Anfallende Kosten bei Neuanstellung tragen die Bewerbenden; bei Wiedervorlage nach fünf Jahren trägt der Dienstgeber die Gebühren.

Die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses gilt für alle Neben- und Ehrenamtlichen, die regelmäßig während ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wer aus diesem Personenkreis Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen begleitet, muss ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig davon einreichen, ob die Übernachtung punktuell oder regelmäßig stattfinden. Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis gebührenfrei – wenn das entsprechende Schreiben der Seelsorgeeinheit (Anhang 3) beiliegt. Zuständig sind hier die Leitungen in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft. Siehe auch Anhang 4 „Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten“.

Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich haben mit Beginn ihrer Tätigkeit einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Dies geschieht unabhängig vom Aufgabenfeld und Stundenumfang. In der Selbstauskunftserklärung versichern die Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeitenden eingeleitet wird, verpflichtet er sich, dies dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Ausgabe des Formulars erfolgt mit Übergabe des Einstellungsvertrages (siehe Anhang 5). Zuständig ist die Zentralrendantur Kleve/Emmerich.

Alle Angestellten haben – sofern beim Dienstgeber noch nicht vorliegend – die Selbstauskunftserklärung nachzureichen. Die Vorlage und Archivierung erfolgt in der Personalakte bei der zuständigen Personalverwaltung (Zentralrendantur Kleve/Emmerich).

Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen. Der Verhaltenskodex wird allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich in Druckform überreicht und enthält verbindliche Verhaltensregeln. Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen unterschreiben diesen Kodex. Die Kenntnisnahme wird per Unterschrift dokumentiert und im Pfarrbüro aufbewahrt.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst und kommuniziere mit der Zielgruppe entsprechend angemessen.
- Ich signalisiere generell Gesprächsbereitschaft und sorge für ein Klima des Miteinanders.
- Ich spreche respektvoll und nutze eine altersgerechte, gewaltfreie Sprache.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache, da diese nicht toleriert wird.
- Jedoch wird das Thema Sexualität je nach Situation altersentsprechend aufgegriffen bzw. thematisiert und wird nicht tabuisiert.
- Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und schreite bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehe Stellung.
- Ich nenne die mir anvertrauten Schutzbefohlenen beim Vornamen. Die Verwendung von Kose- oder Spitznamen verwende ich nur nach Absprache. Kosenamen wie Schätzchen, Süße und Mäuschen verwende ich nicht.
- Ausgesprochene Konsequenzen stehen immer in Verbindung mit der jeweiligen Situation, aber ich spreche keine (Be-)Drohungen oder Strafen aus.
- Ich kleide mich dem jeweiligen Anlass und meiner Rolle angemessen.
- In Umkleidesituationen achte ich – je nach Alter der Schutzbefohlenen – auf getrennte Umkleidemöglichkeiten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir darüber bewusst, dass ich in meiner Rolle den mir anvertrauten Schutzbefohlenen gegenüber die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz trage.
- Ich führe Einzelgespräche (nur wenn das Aufgabenfeld dies erfordert) und Gruppentreffen etc. nur in den dafür geeigneten Räumen durch. Ich setze Dritte davon in Kenntnis. Die Räume müssen jederzeit zugänglich sein, und ein Kommen und Gehen muss jederzeit möglich sein.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsvoll mit mir persönlich anvertrauten Inhalten um. Geheimnisse dürfen nie zu einer emotionalen Abhängigkeit führen.
- Ich nutze vertrauensvolle Beziehungen zu den mir anvertrauten Schutzbefohlenen niemals aus.
- Intensive freundschaftliche Beziehungen zu den mir Anvertrauten sind zu unterlassen. Sollten dafür Gründe vorliegen, sind diese transparent der Leitung und dem Team offen zu legen.
- Ich gehe mit körperlichen Berührungen verantwortungsbewusst um und setze sie auch nur dann ein, wenn der Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation dies erfordert (Hilfestellungen, Vermeidung einer Bedrohung).
- Ich schreite bei unangemessenem oder sogar unerwünschtem Körperkontakt und Grenzverletzungen gegenüber bzw. unter den Schutzbefohlenen sofort ein und thematisiere das Fehlverhalten

mit den Betroffenen offen und transparent. Das Verhalten wird nicht geduldet. Regeln werden benannt bzw. bestehende Regeln werden wiederholt.

- Bei Spiel- und Sportangeboten achte ich darauf, dass sich Kinder- und Jugendliche wohl fühlen und achte darauf, dass sie in angstfreier Atmosphäre und ohne Grenzverletzungen stattfinden.
- Ich beachte, dass jeder mir anvertraute Schutzbefohlene jederzeit das Recht hat, NEIN zu sagen und sich aus der Situation zurückzuziehen, und dass es dann von mir und allen anderen Respekt erfährt. Ich plane dies schon vorab in meinen Vorbereitungen für Abläufe, Projekte und Aktionen ein.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln werden die Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten getroffen.
- Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt, und ich wende die genannten Formen deswegen auch nicht an.

Beachtung der Intimsphäre – bei Übernachtungen

- Mir ist bekannt, dass die folgenden Regeln die Intimsphäre aller Beteiligter schützen und ich diese daher einhalte und den Schutzbefohlenen gegenüber transparent mache.
- Mir ist bekannt und ich achte auch darauf, dass Schutzbefohlene und Begleitpersonen grundsätzlich nicht in denselben Räumen schlafen.
- Ebenso ist mir bekannt, dass es nach Möglichkeit nur geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitäranlagen geben wird. Ist dies nicht möglich, muss durch klare Regeln die Intimsphäre gewahrt bleiben (z.B. durch festgelegte Duschzeiten).
- Ich werde mich bei Bedarf mit dem Thema „Geschlechtergerechtigkeit im Ferienlager“ auseinandersetzen und verwende u.a. die Broschüre des Bistums Münster[1].
- Ich halte mich als Begleitperson nicht allein mit den Schutzbefohlenen in Schlaf- und Sanitätsräumen sowie ähnlichen Räumen auf. Die Räume werden nach Möglichkeit nur mit zwei Begleitpersonen betreten, Ausnahmen werden transparent gemacht.
- Sind nur zwei Begleitpersonen bei der Übernachtung dabei, muss mindestens eine Person volljährig sein und jeweils eine männliche und eine weibliche Person.
- Ich werde meine Körperpflege niemals in Anwesenheit von Schutzbefohlenen durchführen. Die gemeinsame Nutzung der Sanitärräume ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen sind ihr Privatbereich, und ich klopfe immer an, bevor ich ein Zimmer betrete.
- Ich achte jede individuelle Intimsphäre – egal ob ein Schutzbefohlener einen Rückzugsort benötigt oder zum Beispiel alleine (oder in Badesachen) duschen gehen möchte. Ich gehe vertrauensvoll damit um.
- Mir ist bekannt, dass Übernachtungen und Aufenthalte von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten ohne ein Elternteil der Schutzbefohlenen verboten sind.
- Mir ist bekannt, dass eine ausreichende Anzahl von Begleitpersonen anwesend sein sollen, damit eine geschlechtergetrennte Betreuung sichergestellt ist. Ich betrete nur die Zimmer der Schutzbefohlenen des gleichen Geschlechts. Ausnahmen sind nur Gefahrensituationen.

[1] https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Seelsorge-Glaube/Unsere-Angebote-fuer/Junge-Menschen/Ferienfreizeiten/2020-05-12-Geschlechtergerechtigkeit-in-Ferienfreizeiten.pdf

Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen)

- Ich gebe mir anvertrauten Schutzbefohlenen keine exklusiven Geschenke und verleihe privat auch kein Geld.
- Geschenke und/oder Zuwendungen mache ich immer der Allgemeinheit zugute, sie sind nicht personenbezogen.
- Ich darf geringwertigere Aufmerksamkeiten annehmen, muss diese aber immer transparent machen (Team, Leitung).

Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich nutze die digitalen-sozialen Medien ausschließlich zum Zwecke der gruppenbezogenen Kommunikation und des Informationsaustausches.
- Ich pflege keine privaten Internetkontakte (Messenger, soziale Netzwerke, E-Mail ...) mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen.
- Ich sende – wenn ein Einsatz unerlässlich ist - keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene, und auch Emojis werden nicht versendet.
- WhatsApp-Gruppen mit Minderjährigen dürfen nur eingerichtet werden, wenn vorher das Einverständnis aller potentieller Gruppenmitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist. Eine der erziehungsberechtigten Person sollte in die Gruppe aufgenommen werden.
- Ich grenze mich von medialen Kontaktanfragen der mir anvertrauten Schutzbefohlenen ab und mache dies den Schutzbefohlenen transparent.
- Ich kenne die gesetzlichen Regelungen wie Datenschutz, Rechte am eigenen Bild und halte diese selbstverständlich ein.
- Mir ist bekannt, dass vor jeder möglichen Veröffentlichung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist.
- Ich fotografiere oder filme die mir anvertrauten Schutzbefohlenen niemals in höchstpersönlichen Lebensbereichen, das heißt keine Fotos auf der Toilette, in Waschräumen, beim Wickeln, beim Schlafen und beim Umziehen sowie in halb- oder ganz unbekleideten Zustand.
- Ich werde keine pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalte in Form von Film, Ton, Computerspielen oder Druckerzeugnissen nutzen und verbreiten.
- Ich werde nur dem Alter entsprechende Filme und andere Medien für die Nutzung auswählen.

Melde- und Beschwerdewege

Bestandteil eines ISK müssen Regelungen von Beschwerden und die Meldewege sein. Im Falle von sexualisierter Gewalt muss schnell und angemessen geholfen werden. Kinder und Jugendliche müssen die Erfahrung machen, dass sie mit ihren Anliegen und Beschwerden immer ernst genommen werden und das Hilfe geholt werden kann.

Aus diesem Grund muss ein verlässliches Beschwerdemanagement vorhanden sein. Jedoch gibt es auch professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt bei erfahrenen Einrichtungen.

In den Kindergärten ist ein in der Konzeption verankertes Beschwerdemanagement eine Voraussetzung für die Betriebserlaubnis vom LVR (vgl. § 45 Abs. 2 SGBVIII). Das heißt, dass das Wissen rund um das Thema Beschwerdemanagement sowie Kinderrechte, Partizipation und Inklusion in den Einrichtungen vorhanden sein muss.

Auch auf den Ferienfreizeiten unserer Seelsorgeeinheit sind regelmäßige Feedbackrunden und deren Auswertung – inklusive der Beschwerden von Kindern und Jugendlichen – selbstverständliche Praxis.

Nachfolgend eine Auflistung von Ansprechpartnern für Verdachtsfälle sowie Fachberatungen, die im Verdachtsfall zur Beratung kontaktiert werden können.

Ansprechpartner der katholischen Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler, Zyfflich

Bei besonderen Beobachtungen oder Verdachtsfällen – insbesondere in der Seelsorgeeinheit – sind die hier aufgeführten Personen jederzeit ansprechbar:

Präventionsfachkraft, Dipl.-Sozialpädagogin **Marga Cox** Kirchplatz 1 47559 Kranenburg Mobil: 0151 40115119 E-Mail: cox-m@bistum-muenster.de	Dechant **Christoph Scholten** Kirchplatz 1 47559 Kranenburg Telefon: 02826 226 E-Mail: scholten-c@bistum-muenster.de

Alle Mitteilungen werden zunächst vertraulich, aber gemäß der Präventionsordnung behandelt. Nach Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft oder dem Pastor beginnt der Handlungsablauf, gemeinsam wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen und ein Schutzplan erarbeitet, um dann ggfls. auch Fachexperten hinzuziehen (siehe Anhang 6). Sie haben jederzeit das Recht sich an eine Beratungsstelle zu wenden. In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs

In allen Fällen, wo von Missbrauch Betroffene mit ihrem Anliegen, ihren Sorgen und Nöten Hilfe seitens des Bistums Münster erwarten, können sich diese Personen an eine der im Folgenden vorgestellten Personen wenden. Das gilt nicht nur in Fällen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder Jugendlichen, sondern in allen Fällen, wo Gewalt – in welcher Form auch immer – im Rahmen der Kirche und ihrer vielfältigen Angebote auftritt (z.B. in Kindertageseinrichtungen, in der Seelsorge, bei Messdienergruppen, Schulen in kath. Trägerschaft, Einrichtungen der Alten-, Kranken oder Behindertenhilfe).

Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt im Zusammenhang mit der katholischen Kirche im Bistum Münster können sich an folgende **unabhängige** Ansprechpersonen wenden:

- Hildegard Frieling-Heipel, Dipl. Sozialarbeiterin, Mobil 0173-1643969
- Dr. Margret Nemann, Theologin, Supervisorin, Mobil 0152-57638541
- Bardo Schaffner, Pädagoge, Mobil 0151-43816695

Anlaufstellen und Beratungsangebote:

Jugendamt der Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve
Abt. Jugend und Familie, Allgemeiner Sozialer Dienst
Dienststelle Kranenburg: Frau Denise Kappeler, Telefon: 02826 7953

Sozialberatung der Caritas, Caritasverband Kleve, Hoffmannallee 66-68, 47533 Kleve
Wilfried van de Kamp, Diplom-Sozialpädagoge Telefon: 02821 7209-769,
E-Mail: w-vandekamp@caritas-kleve.de, Internet: www.caritas-kleve.de/soziale-hilfen/fuer-menschen-in-notsituationen/sozialberatung/sozialberatung

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster – Beratungsstelle Kleve,
Turmstraße 36b, 47533 Kleve, Tel: 02821 22891
E-Mail: efl-kleve@bistum-muenster.de, Internet: www.efl-bistum-ms.de

Opfertelefonnummer der Kreispolizeibehörde Kleve: 02823 108-1999

Hilfe und Beratung für Betroffene, für Fachkräfte, für besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld, für Kinder und Jugendliche. Bundesweit, kostenfrei und anonym.
Rufen Sie an. Auch im Zweifelsfall.
Telefon: 0800 22 55 530

Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch
Anrufen – auch im Zweifelsfall
0800 22 55 530

Nummer gegen Kummer:

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr.
Anonym und kostenlos in ganz Deutschland

Elterntelefon: 0800 111 0 550
Telefonische Beratung, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr,
dienstags und donnerstags bis 19 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland

Kinderportal trau-dich.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) Aufklärung über die Rechte und über sexuellen Missbrauch für Jungen und Mädchen zwischen 8 und 12 Jahren, Internet: www.trau-dich.de

Kontakt und Informationsstelle Zartbitter gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen www.zartbitter.de

Wildwasser - Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige, Freunde www.wildwasser.de (bietet viele regionale Beratungsadressen)

Bundesweites Präventionsnetzwerk »**Kein Täter werden**!«. Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zum Täter werden wollen. Internet: www.kein-taeter-werden.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117, Internet: www.116117.de

Alle Ansprechpersonen und Kontaktstellen sind per Aushang in DIN A3 in allen kirchlichen Gebäuden den Kirchengemeinden oder in den Ferienfreizeiten sichtbar und werden bei Schulungen vor Ort allen Teilnehmenden vorgestellt (siehe Anhang 7).

Qualitätsmanagement

Der Träger und die Einrichtungsleitungen müssen sicherstellen, dass alle haupt- und nebenberuflich sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden die entsprechenden Präventionsschulungen absolvieren. Sie tragen beide Sorge für eine adäquate Aufarbeitung bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung.

Für unsere Seelsorgeeinheit wurde 2019 die Präventionsfachkraft benannt - für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren (laut Präventionsverordnung vom 01. Mai 2022).

Die Institutionellen Schutzkonzepte der Kindergärten müssen ebenso wie das pädagogische Konzept – regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt werden. In regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen ist darauf zu achten, dass die Thematik „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in der eigenen Einrichtung präsent bleibt und bei festgestelltem Veränderungsbedarf das Schutzkonzept jederzeit entsprechend angepasst wird.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in der Seelsorgeeinheit, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Präventionsschulungen

Von den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden wird das Angebot der Präventionsschulungen angenommen. Die beiden Kindergärten kooperieren hier und veranstalten regelmäßig Inhouse-Schulungen.

Mit der Präventionsverordnung und dem hier vorliegenden Institutionellem Schutzkonzept besteht nun eine verbindliche Verpflichtung zur Teilnahme an den Präventionsschulungen.

In der anliegenden Übersicht (siehe Anhang 2) werden die zu schulenden und zu informierenden Personengruppen entsprechend benannt und es wird aufgeführt, welche notwendigen Dokumenten sie entsprechend einreichen müssen und welche Schulung sie absolvieren müssen.

Die Präventionsfachkraft überprüft in Absprache mit dem Pfarrbüro und die anstehenden Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Verantwortlich hierfür sind jedoch die Verantwortlichen/Leitungen der entsprechenden Einrichtungen/Angebote.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsen

Maßnahmen zur Stärkung tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gewalt zu bewahren. Dies sind sowohl geeignete strukturelle als auch pädagogische Maßnahmen. In der Verantwortung des Trägers liegt es, dass diese entwickelt und umgesetzt werden. Auch die Einbeziehung von Eltern, Personensorgeberechtigten und weiteren Zuständigen wird nach § 10 der Präventionsordnung empfohlen, denn die Erwachsenen tragen die Verantwortung für die erzieherische Prävention.

Insbesondere in den Kindergärten, aber auch in den anderen Kinder- und Jugendgruppen werden seit Jahren viele Maßnahmen und Projektarbeiten umgesetzt, die die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstkompetenz stärken, aber auch viel kindgerechtes Wissen und Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Unter anderem folgende Projekte:

- Gewaltfreie Kommunikation – „Der Giraffentraum“ – nach Marshall B. Rosenberg
- „Mut tut gut” ist ein speziell für Vor- und Grundschulkinder entwickeltes Training zur Gewaltprävention
- Teilhabe und Mitbestimmung (Partizipation) ist umgesetzt worden – so dass die Kinder lernen, ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.
- Auch sollen die Kinder lernen, dass sie Rechte haben, die auch die Erwachsenen einzuhalten haben.
- Zum Thema „Gesundheit“, „Körper“ und „Emotionen“ werden ständig verschiedene Aktionen angeboten.

Auch wird der Verhaltenskodex ein zentraler Punkt in der Präventionsarbeit, denn dieser unterstützt die Präventionsarbeit und stärkt die Selbstbestimmung der einzelnen Personen.

Handlungsleitlinien

Die Handlungsleitlinien, die auch in den Präventionsschulungen thematisiert werden, sind zentraler Bestandteil eines Schutzkonzeptes. Alle Mitarbeitenden sollen dadurch Handlungssicherheit im Verdachtsfall von Gewalt erhalten – indem klare Verantwortlichkeiten für das weitere Vorgehen und verbindliche Handlungsschritte definiert sind. Im Anhang befinden sich die Handlungsleitlinien des Bistums Münster.

Schlusswort

Kinder- und Jugendschutz sowie der noch weitere Ausbau einer Kultur der Achtsamkeit sollte immer wieder in allen Gremien und Einrichtungen unserer Seelsorgeeinheit thematisiert werden. Beschwerden, egal welcher Art müssen von den Zuständigen ernst genommen und aufgearbeitet werden - insbesondere, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, denn dieser Personenkreis bedarf unsere Unterstützung.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Kranenburg

Kranenburg, 17. August 2022

Für den Kirchenvorstand (gemäß den Unterschriften im KV-Protokollbuch):

Dechant Christoph Scholten, Vorsitzender
Manfred Janssen und Dr. Andrea Spans

Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Niel

Kranenburg-Niel, 22. August 2022

Für den Kirchenvorstand (gemäß den Unterschriften im KV-Protokollbuch):

Dechant Christoph Scholten, Vorsitzender
Jochen Meurs und Johannes van de Sand

Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Wyler

Kranenburg-Wyler, 16. August 2022

Für den Kirchenvorstand (gemäß den Unterschriften im KV-Protokollbuch

Dechant Christoph Scholten, Vorsitzender
Theo Hendricks und Gerhard Janßen

Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Martin, Zyfflich

Kranenburg-Zyfflich, 24. August 2022

Für den Kirchenvorstand (gemäß den Unterschriften im KV-Protokollbuch):

Gerhard Hansen, stellvertretender Vorsitzender
Rainer Hendricks und Günther Janssen

Anhang

Anhang 1: Verhaltenskodex der Seelsorgeeinheit (zur Unterschrift)

Anhang 2: Übersicht der notwendigen Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Anhang 3: Aufforderungsschreiben zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Anhang 4: Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten bei Ehrenamtlichen

Anhang 5: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

Anhang 6: Handlungsleitfaden des Bistums Münster (Stand: Juni 2021)

Anhang 7: Aushang mit Kontakten und Anlaufstellen

Verhaltenkodex

der Seelsorgeeinheit Kranenburg
Kranenburg - Niel - Wyer - Zyfflich

Der nachfolgende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutz-befohlenen zu schützen. Der Verhaltenskodex wird allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich in Druckform überreicht und enthält verbindliche Verhaltensregeln. Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen unterschreiben diesen Kodex.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst und kommuniziere mit der Zielgruppe entsprechend angemessen.
- Ich signalisiere generell Gesprächsbereitschaft und sorge für ein Klima des Miteinanders.
- Ich spreche respektvoll und nutze eine altersgerechte, gewaltfreie Sprache.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache, da diese nicht toleriert wird.
- Jedoch wird das Thema Sexualität je nach Situation altersentsprechend aufgegriffen bzw. thematisiert und wird nicht tabuisiert.
- Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und schreite bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehe Stellung.
- Ich nenne die mir anvertrauten Schutzbefohlenen beim Vornamen. Die Verwendung von Kose- oder Spitznamen verwende ich nur nach Absprache. Kosenamen wie Schätzchen, Süße und Mäuschen verwende ich nicht.
- Ausgesprochene Konsequenzen stehen immer in Verbindung mit der jeweiligen Situation, aber ich spreche keine (Be-)Drohungen oder Strafen aus.
- Ich kleide mich dem jeweiligen Anlass und meiner Rolle angemessen.
- In Umkleidesituationen achte ich – je nach Alter der Schutzbefohlenen – auf getrennte Umkleide-möglichkeiten.

Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen)

- Ich gebe mir anvertrauten Schutzbefohlenen keine exklusiven Geschenke und verleihe privat auch kein Geld.
- Geschenke und/oder Zuwendungen mache ich immer der Allgemeinheit zugute, sie sind nicht personenbezogen.
- Ich darf geringwertigere Aufmerksamkeiten annehmen, muss diese aber immer transparent machen (Team, Leitung).

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir darüber bewusst, dass ich in meiner Rolle den mir anvertrauten Schutzbefohlenen die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz trage.
- Ich führe Einzelgespräche (nur wenn das Aufgabenfeld dies erfordert) und Gruppentreffen etc. nur in den dafür geeigneten Räumen durch. Ich setze Dritte davon in Kenntnis. Die Räume müssen jederzeit zugänglich sein, und ein Kommen und Gehen muss jederzeit möglich sein.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsvoll mit mir persönlich anvertrauten Inhalten um. Geheimnisse dürfen nie zu einer emotionalen Abhängigkeit führen.
- Ich nutze vertrauensvolle Beziehungen zu den mir anvertrauten Schutzbefohlenen niemals aus.
- Intensive freundschaftliche Beziehungen zu den mir Anvertrauten sind zu unterlassen. Sollten dafür Gründe vorliegen, sind diese transparent der Leitung und dem Team offen zu legen.
- Ich gehe mit körperlichen Berührungen verantwortungsbewusst um und setze sie auch nur dann ein, wenn der Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation dies erfordert (Hilfestellungen, Vermeidung einer Bedrohung).
- Ich schreite bei unangemessenem oder sogar unerwünschtem Körperkontakt und Grenzverletzungen gegenüber bzw. unter den Schutzbefohlenen sofort ein und thematisiere das Fehlverhalten mit den Betroffenen offen und transparent. Das Verhalten wird nicht geduldet. Regeln werden benannt bzw. bestehende Regeln werden wiederholt.
- Bei Spiel- und Sportangeboten achte ich darauf, dass sich Kinder- und Jugendliche wohl fühlen und achte darauf, dass sie in angstfreier Atmosphäre und ohne Grenzverletzungen stattfinden.
- Ich beachte, dass jeder mir anvertraute Schutzbefohlene jederzeit das Recht hat, NEIN zu sagen und sich aus der Situation zurückzuziehen, und dass es dann von mir und allen anderen Respekt erfährt. Ich plane dies schon vorab in meiner Planung ein.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln werden die Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten gesetzt.
- Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt, und ich wende die genannten Formen deswegen auch nicht an.

Diesen Abschnitt abtrennen und spätestens 1 Woche nach Erhalt abgeben im Pfarrbüro St. Peter und Paul, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg

_____

Bestätigung des Eingangs im Pfarrbüro

Beachtung der Intimsphäre – bei Übernachtungen

- Mir ist bekannt, dass die folgenden Regeln die Intimsphäre aller Beteiligter schützen und ich diese daher einhalte und den Schutzbefohlenen gegenüber transparent mache.
- Mir ist bekannt und ich achte auch darauf, dass Schutzbefohlene und Begleitpersonen grundsätzlich nicht in gleichen Räumen schlafen.
- Ebenso ist mir bekannt, dass es nach Möglichkeit nur geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitäranlagen geben wird. Ist dies nicht möglich, muss durch klare Regeln die Intimsphäre gewahrt bleiben (z.B. durch festgelegte Duschzeiten).
- Ich werde mich bei Bedarf mit dem Thema „Geschlechtergerechtigkeit im Ferienlager“ auseinandersetzen und verwende u.a. die Broschüre des Bistums Münster[1].
- Ich halte mich als Begleitperson nicht allein mit den Schutzbefohlenen in Schlaf- und Sanitätsräumen sowie ähnlichen Räumen auf. Die Räume werden nach Möglichkeit nur mit zwei Begleitpersonen betreten, Ausnahmen werden transparent gemacht.
- Sind nur zwei Begleitpersonen bei der Übernachtung dabei, muss mindestens eine Person volljährig sein und jeweils eine männliche und eine weibliche Person.
- Ich werde meine Körperpflege niemals in Anwesenheit von Schutzbefohlenen durchführen.
- Die gemeinsame Nutzung der Sanitärräume ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen sind ihr Privatbereich, und ich klopfe immer an, bevor ich ein Zimmer betrete.
- Ich achte jede individuelle Intimsphäre – egal ob ein Schutzbefohlener einen Rückzugsort benötigt oder z.B. alleine (oder in Badesachen) duschen gehen möchte. Ich gehe vertrauensvoll damit um.
- Mir ist bekannt, dass Übernachtungen und Aufenthalte von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten verboten sind.

Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich nutze die digitalen-sozialen Medien ausschließlich zum Zwecke der gruppenbezogenen Kommunikation und des Informationsaustausches.
- Ich pflege keine privaten Internetkontakte (Messenger, soziale Netzwerke, E-Mail ...) mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen.
- Ich sende – wenn ein Einsatz unerlässlich ist - keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene, und auch Emojis werden nicht versendet.
- WhatsApp-Gruppen mit Minderjährigen dürfen nur eingerichtet werden, wenn vorher das Einverständnis aller potentiellen Gruppenmitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigter eingeholt worden ist. Eine der erziehungsberechtigten Person sollte in die Gruppe aufgenommen werden.
- Ich grenze mich von medialen Kontaktanfragen der mir anvertrauten Schutzbefohlenen ab und mache dies den Schutzbefohlenen transparent
- Ich kenne die gesetzlichen Regelungen wie Datenschutz, Rechte am eigenen Bild und halte diese selbstverständlich ein.
- Mir ist bekannt, dass vor jeder möglichen Veröffentlichung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist.
- Ich fotografiere oder filme die mir anvertrauten Schutzbefohlenen niemals in höchstpersönlichen Lebensbereichen, d.h. keine Fotos auf der Toilette, in Waschräumen, beim Wickeln, beim Schlafen und beim Umziehen sowie in halb- oder ganz unbekleideten Zustand.
- Ich werde keine pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalte in Form von Film, Ton, Computerspiele oder Druckerzeugnisse nutzen und verbreiten.
- Ich werde nur dem Alter entsprechende Filme und andere Medien für die Nutzung auswählen.

[1] www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Seelsorge-Glaube/Unsere-Angebote-fuer/Junge-Menschen/Ferienfreizeiten/2020-05-12-Geschlechtergerechtigkeit-in-Ferienfreizeiten.pdf

---

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und werde die aufgeführten Umgangsformen einhalten. Ebenso sind mir die Handlungsschritte bei Grenzverletzungen bekannt.

_____ _____

Name (leserlich) **Ort, Datum, Unterschrift**

Stifts- und Wallfahrtskirche
Kreuzwallfahrt seit 1308
Katholisches Pfarramt
St. Peter und Paul
Kranenburg

Stiftssiegel
Stift von 1436-1802

Pfarrsiegel
Pfarre ab 1276

e-Mail: stpeterundpaul-kranenburg@bistum-muenster.de
47559 Kranenburg (Ndrh.),
Kirchplatz 1
Telefon (02826) 226

St. Peter und Paul, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg

Kranenburg, xx.xx.xxxx

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde,

dass Sie, Frau/Herr _____

wohnhaft in : _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.
Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

_____
Unterschrift Träger / Pfarrbüro / Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der kath. Seelsorgeeinheit Kranenburg gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- u. Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

_____

Vor- und Nachname der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

_____

Anschrift

Die oben genannte Mitarbeiterin/ Der oben genannte Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

_____

Unterschrift der zuständigen Stelle/Pfarrbüro

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für die kath. Seelsorgeeinheit Kranenburg zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

_____ X _____

Ort, Datum | Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

AUGEN AUF.

Hinsehen und schützen

Materialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

präventi n
im bistum münster

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Rosenstraße 17, 48143 Münster
Fon 0251 495-443
jugend@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/jugend

Redaktion
Michael Seppendorf, Beate Willenbrink

Stand: Juni 2021

Druck
Joh. Burlage, Münster

Satz
kampanile, Münster

Foto
Martin Péchy / Pexels

Das verwendete Papier ist aus
100 % Altpapier hergestellt.

Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/11415-1809-1002

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNGEN UNTER TEILNEHMENDEN

Was tun …
bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen!
Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!
Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheberinnen und Urheber beraten.

Information der Eltern und des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Präventionsarbeit verstärken!
Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun …

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?

✗ IM MOMENT DER MITTEILUNG

- **Nicht drängen!**
  Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
  Keine überstürzten Aktionen.
- **Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) stellen und keine „Warum“-Fragen verwenden!**
- **Keine logischen Erklärungen einfordern!**
- **Keinen Druck ausüben!**
- **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**
  Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

✓ IM MOMENT DER MITTEILUNG

- **Ruhe bewahren!**
  Keine überstürzten Aktionen.
- **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
  Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**
- **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
  „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**
  „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
  – aber auch erklären –
  „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

IM MOMENT DER MITTEILUNG

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

- **Keine Konfrontation/eigene Befragung der oder des Beschuldigten!**
  Sie oder er könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
  – Verdunklungsgefahr –

- **Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!**

- **Keine Informationen an die mögliche Täterin oder den möglichen Täter!**

- **Keine Konfrontation der Eltern**
  der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

- **Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten** ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

IM MOMENT DER MITTEILUNG

- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**
  – Dokumentationsbogen –

- **Sich selber Hilfe holen!**
  Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

- **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.**[1]

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:
Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers **Seite 8**

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST BETROFFENE ODER BETROFFENER

Was tun …

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?

✗

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**
- **Keine Konfrontation der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters!**
  Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
  – Verdunklungsgefahr –
- **Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!**
  – Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- **Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!**

✓

- **Ruhe bewahren!**
  Keine überstürzten Aktionen.
- **Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**
  - Überlegen, woher die Vermutung kommt.
  - Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
  - Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
  – Dokumentationsbogen –
- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**
- **Sich selber Hilfe holen!**
  Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.**

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:
Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers **Seite 8**

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTERIN ODER TÄTER

Was tun …

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?

✗

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**
- **Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/des vermutlichen Täters!**
  Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
  – Verdunklungsgefahr –
- **Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!**
  – Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- **Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!**

✓

- **Ruhe bewahren!**
  Keine überstürzten Aktionen.
- **Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**
  - Überlegen, woher die Vermutung kommt.
  - Verhalten der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters beobachten!
  - Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
  – Dokumentationsbogen –
- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**
- **Sich selber Hilfe holen!**
  Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.**

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:
Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers **Seite 8**

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DER INSTITUTION/DES TRÄGERS

MITTEILUNGS- UND/ODER VERMUTUNGSFALL

✓

Fachliche Beratung einholen!
Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!
Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!
Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)[1]
Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!
Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch **durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld** sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

[1] Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Punkt 11 vom 28.11.2019

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Um welche Situation geht es?	
interne Situation (Beschuldigte oder Beschuldigter im kirchlichen Dienst)	
externe Situation (Beschuldigte oder Beschuldigter in der Familie oder im sozialen Umfeld der Betroffenen, des Betroffenen)	

4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?	
Name (Vorsichtig mit Namen umgehen!)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Wie war die Gesamtsituation?	

6. Was wurde getan oder gesagt?

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen? (anderen Leiterinnen, Leitern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc.)	
Mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
Wann?	

8. Was ist als Nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	

9. Sonstige Anmerkungen

ANSPRECHPERSONEN

Nicht alle Situationen, die brenzlig sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die beraten und unterstützen können.

Ansprechperson des Trägers (auf der Leitungsebene)

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:

NAME

ANSCHRIFT

FON

E-MAIL

Unabhängige Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch des Bistums Münster

Hildegard Frieling-Heipel Fon 0151 1643969
Bardo Schaffner Fon 0151 43816695

Fach- oder Beratungsstelle

an die ich mich wenden kann:

NAME

ANSCHRIFT

FON

E-MAIL

www.nina-info.de

N.I.N.A. ist ein Beratungsstellenfinder sowie Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen.

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Rosenstraße 17
48143 Münster

Fon 0251 495-443

jugend@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/jugend

KATHOLISCHE KIRCHE
KRANENBURG – NIEL – WYLER – ZYFFLICH

KREUZ fidel

Deine Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Niel, Wyler und Zyfflich:

Marga Cox, Diplom-Sozialpädagogin
Präventionsfachkraft
Telefon: 0174 755 8128
E-Mail: cox-m@bistum-muenster.de

Dechant Christoph Scholten
Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg
Telefon: 02826 226
E-Mail: scholten-c@bistum-muenster.de

Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt (oder andere, die Kenntnis hiervon haben) im Zusammenhang mit der katholischen Kirche im Bistum Münster können sich an folgende **unabhängige** Ansprechpersonen wenden:

Frau Hildegard Frieling-Heipel, Telefon: 0151 1643969
Herr Bardo Schaffner, Telefon: 0151 43816695

Alle Mitteilungen werden zunächst vertraulich und auf Wunsch anonym, aber gemäß der Präventionsordnung behandelt.

Weitere Anlaufstellen und Beratungsangebote
- wenn du Hilfe benötigst, Informationen brauchst oder jemanden zum Reden:

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Anrufen – auch im Zweifelsfall
0800 22 55 530

Hilfe und Beratung für Betroffene, für Fachkräfte, für besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld, für Kinder und Jugendliche. Bundesweit, kostenfrei und anonym.

RUF AN. AUCH IM ZWEIFELSFALL.
Telefon: 0800 22 55 530

Internetportal der Bundeszentrale für ges. Aufklärung (BzgA): Aufklärung über die Rechte und über sexuellen Missbrauch für Jungen und Mädchen.

KINDER- UND JUGENDPORTAL: TRAU-DICH.DE

TRAU DICH!

Internet: www.trau-dich.de

Je mehr Menschen für das Thema sexuelle Gewalt sensibilisiert sind, umso mehr gelingt es Kinder und Jugendliche davor zu schützen bzw. sie zu unterstützen, wenn sie Opfer geworden sind.

Jeder kann den Missbrauch melden!